

*TSV Wentorf - Sandesneben*  
von 1945 e.V.



AEROBIC - BALLETT  
FUSSBALL - GYMNASTIK  
HANDBALL - LEICHTATHLETIK  
TENNIS - TISCHTENNIS  
TURNEN - GESUNDHEITSSPORT  
VOLLEYBALL

# Hygienekonzept

**zur Reduzierung von Infektionsrisiken  
auf dem Sportgelände der Gemeinde  
Wentorf A.S.**

Stand: 25.Mai 2020

## 1. Einleitung

Dieses Hygienekonzept regelt die Einzelheiten der Hygiene und die erforderlichen Abstandsregeln auf dem Sportgelände der Gemeinde Wentorf A. S.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen.

Die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Fassung vom 16. Mai 2020 sieht in § 11 vor, dass Sport unter bestimmten Voraussetzungen in geschlossenen Räumen ab dem 18. Mai 2020 wieder ausgeübt werden kann.

Die Gesunderhaltung der Sporttreibenden, Trainer/ Betreuer sowie der Beschäftigten der Gemeinde, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist eine Voraussetzung für die Wiedereröffnung der Sportstätten.

Alle Beteiligten tragen hierzu bei.

## 2. Sicherheit:

Hier wird auf die aktuellen allgemeinen besonderen Voraussetzungen zum Betreten und zum Aufenthalt auf dem Sportgelände sowie die Verbindlichkeit der vom Deutschen Olympischen Sportbund sowie den einzelnen Sportfachverbänden entwickelten Empfehlungen verwiesen. Diese sind anzuwenden und werden vor Ort ausgehängt.

## 3. Hygiene:

Sportstättennutzer, Beschäftigte der Gemeinde Wentorf A.S. sowie des TSV Wentorf-Sandesneben halten die Regeln zur Husten- und Niesetikette ein.

Die Gemeinde stellt den Nutzern im Sportheim, im Tennishaus und auf den Außensportanlagen ausreichend Möglichkeiten zum Waschen der Hände zur Verfügung (Seife und Papierhandtücher).

Das Sportheim wird mit Ausnahme der Sportgeräte, regelmäßig im Rahmen der Reinigung durch die Gemeinde gereinigt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Sanitäranlagen, Mülleimern und sogenannten „Touch- Flächen“ (z.B. Türklinken, Geländer).

Eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung von Sportgeräten ist, dass die Nutzer diese selbständig mit eigenen geeigneten Mitteln desinfizieren. Entsprechende Hinweise hierzu sind den jeweiligen Empfehlungen der Sportfachverbände zu entnehmen.

Die Nutzer der Sportstätten, des Sportheimes und des Tennisheimes sorgen für eine ausreichende Belüftung der Innenräume.

#### 4. Zugangsbeschränkungen:

Das Betreten und der Aufenthalt auf den Außensportstätten, im Sportheim und im Tennishaus ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig;

1. Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Fieber, Husten, Erkältungssymptomen oder Halsschmerzen dürfen die Sportstätten nicht betreten. Gleiches gilt für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem Verdachtsfall oder einen durch einen Labortest bestätigten Corona (COVID-19) Fall hatten.
2. Der Zutritt zu den genannten Sportstätten ist nur den Sporttreibenden selbst, evtl. Trainer/ Betreuer sowie Beschäftigten/ Beauftragten der Gemeinde Wentorf A.S. gestattet. Eltern von Kindern sowie Zuschauer dürfen die Sportstätte **nicht** betreten.
3. Das Aufeinandertreffen zweier Nutzungsgruppen ist zu vermeiden. Im Übrigen haben die Nutzer eigenständig dafür zu sorgen, dass vor der Sportstätte keine Warteschlangen entstehen.
4. Sammelumkleiden, Aufenthaltsräume und Duschräume werden verschlossen, soweit andere Zugangsmöglichkeiten zum Sportinnenraum bestehen und außerhalb der Umkleideräume ausreichend Toiletten- und Waschräume vorhanden sind. Trifft eine der im vorgenannten Satz benannten Voraussetzungen nicht zu, so bleiben die Umkleiden zum Durchgang/ zum Erreichen der Toiletten geöffnet und die vorhandenen Sitz- und Ablagemöglichkeiten in den Umkleiden werden optisch abgesperrt.
5. Die Sportstätte ist in Sportkleidung zu betreten und zu verlassen, ausgenommen ist der Wechsel von Straßen- zu Sportschuhen vor und nach dem Sportbetrieb.
6. Es ist untersagt, sich länger als notwendig auf dem Gelände der Sportstätten aufzuhalten.
7. Max. dürfen 50 Teilnehmer gleichzeitig anwesend sein, sofern die Größe der jeweiligen Nutzfläche das Einhalten der vorgeschriebenen Mindestabstände gern. Pkt. 5 zulässt. Ist der Mindestabstand nicht gewährleistet, muss die Anzahl der Teilnehmer entsprechend der Sportstättengröße angepasst werden. Hat der jeweilige Sportfachverband für seine ausgeübte Sportart entsprechende Gruppengrößen vorgegeben, so sind diese vorrangig gegenüber der allg. Regelung umzusetzen.

#### 5. Abstandsregeln:

Alle Nutzer der genannten Sportstätten haben den Mindestabstand von 1,50 m nach § 2 Abs. 2 SARS-CoV-2-BekämpfVO einzuhalten. Im Falle von Minderjährigen sind die von den gesetzlichen Vertretern bevollmächtigten Aufsichtspersonen (Trainer/ Betreuer) dafür verantwortlich, dass das Kind den Mindestabstand zu anderen Personen einhält.

Die Nutzung von Sportgeräten hat nacheinander zu erfolgen, sofern nicht der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann.

Auf die Einhaltung des Abstandsgebots wird durch einen Aushang hingewiesen.

#### 6. Weitere Voraussetzungen:

Zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen haben die Nutzer für jede Übungseinheit eine entsprechende Anwesenheitsliste zu führen. Diese muss zwingend den Vor- und Nachnamen und, wenn möglich, die Telefonnummer/ Email-Adresse enthalten.

Da die Gruppen in der Regel einen festen Nutzerkreis hat, reicht es im Regelfall aus, einmalig eine Liste aller Teilnehmer-Daten anzulegen und diese zum jeweiligen Durchführungstermin als Strichliste abzuhaken. Die Listen sind bis zu 6 Wochen nach dem jeweiligen Durchführungstermin aufzubewahren, vor einer Einsichtnahme durch unbefugte Dritte zu sichern und nach Ablauf der Frist zu vernichten.

Der TSV Wentorf-Sandesneben von 1945 e.V. und andere nach dem Sportstättenbelegungsplan vorgesehenen Nutzer werden über den Inhalt des Hygienekonzepts mittels Aushang informiert. Die Nutzung der Sportstätten ist erst möglich, nachdem der Verein bzw. Träger/Veranstalter versichert hat, dass er seine Mitglieder bzw. Nutzer zur Einhaltung dieses Hygienekonzeptes verpflichtet hat.

Wentorf A. S., den 25.05.2020

Germeinde Wentorf A. S.

Die Bürgermeisterin

Gez. Nicole Demir

Zugestimmt: gez. Wolfgang Püst, TSV Wentorf-Sandesneben

Zu Ziffer 3 - Hygiene: Hinweis an Nutzer

Sollten Desinfektionsmittel auf Basis kationischer Tenside (quaternären Ammoniumverbindungen) genutzt werden, ist darauf zu achten, dass diese nicht auf den Boden tropfen. Tropfmengen, die dennoch austreten, sind mit trockenen saugfähigen Tüchern aufzunehmen. Andernfalls nimmt der Hallenboden Schaden.

Sollten alkalihaltige Desinfektionsmittel (pH >9,5 in der Anwendungskonzentration) genutzt werden, ist ebenfalls der Boden vor Kontakt zu schützen, weil der Belag sonst unweigerlich verseifen kann und dies ein irreversibler Schaden entstehen könnte.